

STEUERBONUS FÜR DICH

Kantonale Volksinitiative für eine direkte Steuererleichterung für die unteren und mittleren Einkommen

(vom 2. April 2012)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

nach Prüfung der am 2. März 2012 in erster und am 28. März 2012 in überarbeiteter Fassung unter dem Titel «STEUERBONUS FÜR DICH (Kantonale Volksinitiative für eine direkte Steuererleichterung für die unteren und mittleren Einkommen)» zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenliste für eine kantonale Volksinitiative und gestützt auf die §§ 122–126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61–63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR),

verfügt:

I. Der Titel und die Begründung der Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenliste entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Mattia Battaglia, Wil; Marcel Bosonnet, Zürich; Andreas Dietschi, Zürich; Rita Maiorano, Zürich; Anjuska Weil, Zürich; Felix Wermelinger, Bülach.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 20. April 2012, Textteil.

Direktion der Justiz und des Innern
Graf

Anhang

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

STEUERBONUS FÜR DICH

Kantonale Volksinitiative für eine direkte Steuererleichterung für die unteren und mittleren Einkommen

Die unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 23 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR) in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

- Der Kanton Zürich erhebt eine Umverteilungssteuer von mindestens 1 Prozent vom
 - a) Vermögen ab 3 Millionen Schweizer Franken bei natürlichen Personen
 - b) Eigenkapital ab 5 Millionen Schweizer Franken bei juristischen Personen. Ausgenommen sind alle Genossenschaften.
- Der durch die Umverteilungssteuer eingenommene Betrag muss mindestens der Summe entsprechen, die eine folgende, direkte Steuererleichterung (Steuerboni) ermöglicht:
 - a) Steuerpflichtige im Grundtarif mit einem versteuerten Einkommen (Total Einkommen auf Hauptformular der Steuererklärung) von bis zu 100 000 Franken im Jahr erhalten eine Steuererleichterung (Bonus) von 5000 Franken sowie 3000 Franken pro unterhaltspflichtiges Kind (bis 18. Lebensjahr), das im gemeinsamen Haushalt lebt.
 - b) Steuerpflichtige im «Verheirateten Tarif» mit einem versteuerten Einkommen (Total Einkommen auf Hauptformular der Steuererklärung) von bis zu 150 000 Franken im Jahr erhalten eine Steuererleichterung (Bonus) von 5000 Franken pro Person sowie 3000 Franken pro unterhaltspflichtiges Kind (bis zum 18. Lebensjahr).
- Die Steuererleichterung (Bonus) erfolgt über einen direkten Abzug von der Steuerrechnung und ist auf die kommenden Steuerperioden übertragbar.
- Die Umverteilungssteuer ist keine jährlich wiederkehrende Steuer.